

schließlich kirchliche Jurisdiction über kirchliche Rechtsverhältnisse (s. unten), insbesondere über Rechtsfachen der Geistlichen und kirchliche Amtshandlungen, sowie der privilegierte geistliche Gerichtsstand (*privilegium fori*) wurde als auf göttlicher Anordnung beruhend durch Kirchen- und Staatsgesetze schon in den ersten christlichen Jahrhunderten anerkannt (Zosimus, Ep. ad episc. per Byzac., Mansi IV, 369; Gelasius, Ep. ad Crispin. et Sabin.; Ep. ad Comit. Zojam, Mansi VIII, 137. 138). So verordnete schon das dritte Concil von Carthago im J. 397 (c. 43, C. XI, q. 1), daß die Civil- und Criminal- (also vor allem die kirchlichen Disciplinar-) Sachen der Cleriker vor dem kirchlichen Gerichte verhandelt und entschieden werden sollen. Die römischen Kaiser, auch die deutscher Nation, erkannten, übereinstimmend mit dem Kirchenrecht, diese kirchliche Gerichtsbarkeit und den privilegierten geistlichen Gerichtsstand an (Nov. 79. 83. 123; L. 92 und Auth. Frid. II. ad L. 33, Cod. 1, 3; c. 17 X, 2, 1; c. 2. 9 X, 2, 2). Klagen der Geistlichen gegen Laien, ebenso dingliche und Lehnssachen wurden auch nach kirchlichem Rechte von dem bürgerlichen Richter entschieden (c. 5—7. 13 X, 2, 2). Für die Armen, Wittwen und Waisen, überhilfsbedürftige Personen bestellten die Bischöfe Defensores bei den Gerichten (c. 10, C. XXIII, q. 3); die Staatsgewalt unterstützte die kirchliche Empfehlung solcher Personen bei den Gerichten (Conc. Francof. a. 794, c. 38; Conc. Mog. a. 813, c. 8; Capit. II Caroli M. a. 805, c. 2; Capit. I Ludov. a. 823, c. 6), und schließlich wurden dieselben der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstellt (c. 11. 15 X, 2, 2). Ebenso überwiegt das Staatsgesetz den Bischöfen die Obsorge für ausgesetzte Kinder (L. 24, Cod. 1, 4), die Mitwirkung bei der Bestellung der Vormünder (L. 30, Cod. 1, 4), die Ueberwachung der Vermögenssachen (L. 22, Cod. eod.), die Aufsicht gegen Vertheuerung der Lebensmittel (L. 1, Cod. eod.) und eine Aufsicht über die bürgerliche Rechtspflege (Nov. 86, c. 1. 2. 4). Gemäß den bis in die neuere Zeit staatlich anerkannten Kirchengesetzen unterstanden Rechtsverhältnisse, welche religiöse Beziehungen hatten, z. B. beschworene Verbindlichkeiten, wegen der Heilighaltung des Eides der kirchlichen Jurisdiction (c. 3 in VI, 2, 2; Capit. I Ludov. a. 823, c. 6). Ueber die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei delicta mixta (Eotteslästerung, Sacrileg, Meineid, Ehebruch) entschied die Prävention (Koch, Sammlung der Rechtsabschnitte II, 81). Seit dem 16. Jahrhundert insbesondere ist die kirchliche Gerichtsbarkeit auf die Jurisdiction über rein kirchliche Rechtsfachen beschränkt worden. Sie ist rechtlich noch bestehend bei kirchlichen Sachen, wie Ehesachen (c. 12 X, 5, 31; Conc. Trid. Sess. XXIV, De mor. matr. can. 3. 4. 9. 12; Bulla Auctor. sedis n. 58), dem kirchlichen Begräbniß (c. 11. 14 X, 3, 28) und Patronatsachen (c. 3 X, 2, 1). Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit gegen Geistliche und Laien über Verletzung der Kirchengesetze und

gegen Geistliche über die kirchlichen Amts- und Standesvergehen kann auch nach heutigem öffentlichen Recht nicht bestritten werden. Die dagegen in Preußen, Baden und Hessen erlassenen Culturlampfgesetze verstößen nicht bloß gegen das Dogma, sondern gegen das feierlich garantirte Recht der Kirche und die freie Religionsübung (Maas, Staat und Kirche, Freiburg 1880). Diese kirchliche Gerichtsbarkeit über religiöse, rein kirchliche Verhältnisse steht der Kirche kraft ihrer von den Staaten anerkannten Gesetzgebung (c. 16 X, 1, 31; c. 13 X, 2, 1; c. 1. 12 sq. X, 2, 2; c. 6. 42. 43, C. XI, q. 1; Conc. Trid. Sess. XXIII, c. 6. XXV, c. 19. 20 De ref.; Reiffenstuel, L. 1, tit. 2, n. 290 sq.; Ferraris, Bibl. can., v. Episc., Clorus, Immunitas), sowie kraft positiven Staatsrechts zu (L. 29, § 4, Cod. 1, 4; Nov. 79. 83. 86; cit. Auth. Frid. II; Cap. Car. M. a. 801 ad leg. Longob. c. 1 bei Walter, Corp. jur. Germ. antiqui, II, Berol. 1824, 152; § 16. 20 Rel.-Friede von 1555; Art. 5, § 31 u. 48 des Westfäl. Friedens; § 62 und 63 des Reichsdeput.-Hauptschl. von 1803; Kaiserliche Wahlcapit. Art. 14, § 5; Gräner, Wehlar. Nebenstunden Th. I, Abth. 9, § 5 ff.; v. Linde, Betrachtungen über die Unabhängigkeit der Kirchengewalt, Gießen 1855; Dove, De jurid. eccles. apud Germ. progressu, Berol. 1855) und wurde von den Landesgesetzen bis in die neueste Zeit garantirt (Oesterr. Concordat Art. 13; § 14. 18 u. 27 des österr. Gesetzes vom 7. Mai 1874; Bayr. Concordat Art. 12; Bayr. Religionsed. § 38 c. h. 67; Preuß. Landrecht Th. 2, Tit. 11, § 124. 126; Art. 15 der preuß. Verf.-Urt. vom 31. Jan. 1850; § 11. 12. 14 des bad. I. Const.-Edicts vom 14. Mai 1807; § 7 des bad. Gesetzes vom 9. Oct. 1860; Art. 78 der oldenburg. Verf. von 1852; Art. 6 der Bulle Ad dominici gregis custod. von 1827). Dieses durch den sog. Culturlampf nur stiftete Recht ist in der Natur der Sache begründet, da staatliche (meist confessionenlose) Behörden ein competentes Urtheil über kirchliche Lehren, über Verwaltung kirchlicher Aemter, über die Sacramente und kirchliche Sachen nicht haben, da sie geistliche Verrichtungen nicht übertragen oder entziehen können, und da eine unfreie, von fremder Gewalt geleitete Kirche ihrem Zweck, das religiös-sittliche Leben nach Vorschrift ihres göttlichen Stifters zu pflegen, nicht entsprechen kann. Den nämlichen Grundsätzen entsprechend, erkennt die Kirche die Unabhängigkeit des Staates in seiner Rechtsphäre, also die staatliche Jurisdiction über staatliche und bürgerliche Rechtsverhältnisse an (Hergenhöther, Kirche und christl. Staat, Freiburg 1872, 457). Trotz des erwähnten priv. fori wurde in den neuesten Concordaten (z. B. würtemb. und bad. Convention von 1859 Art. 5; bayr. Concordat Art. 12) zugegeben, daß die Geistlichen in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen der staatlichen Gerichtsbarkeit unterstehen. Wegen gemeiner, insbesondere schwerer politischer oder bürgerlicher Verbrechen konnte auch nach früherem Rechte der